



Herrn
DI Horst Fiedler
Stadtbergen 156
8280 Fürstenfeld

GESCHÄFTSBEREICH
Volksanwalt
Werner Amon

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Wolfgang Kleewein

Geschäftszahl:
2022-0.191.103 (VA/ST-G/B-1)

Datum:
18.03.2022

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur!

Ich habe Ihre E-Mail vom 16. März 2022 erhalten und möchte der Ordnung halber klarstellen, dass die Stadtgemeinde Fürstenfeld berechtigt ist, die in ihrem Eigentum stehenden Parkflächen zum einen Teil der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen und zum anderen (in einem abgegrenzten Bereich) - auch längerfristig - an Personen zu vermieten. Ein Missstand in der Verwaltung (Art. 148a B-VG) ist darin nicht zu erblicken.

§ 38 Abs. 4 StROG 2010 bestimmt, dass der Entwurf des Flächenwidmungsplans einschließlich des Erläuterungsberichts für die gesamte Auflagedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen ist. Wird der Entwurf nicht im Internet veröffentlicht, ist der Flächenwidmungsplan deshalb nicht gesetzwidrig.

Nach dem Stmk Auskunftspflichtgesetz sind Auskünfte möglichst rasch, spätestens aber binnen 8 Wochen nach Einlangen eines fehlerfreien Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann die Auskunft innerhalb dieser Frist nicht erteilt werden, ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen (§ 5). Wird keine Auskunft erteilt, kann der Auskunftswerber schriftlich verlangen, dass über die Verweigerung ein Bescheid erlassen wird. Der Antrag muss das Auskunftsbegehren wiederholen und die Dienststelle bezeichnen, die die Auskunft verweigert hat (§ 7 Abs. 1). Der Antrag auf Erlassung eines Bescheids ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens binnen 3 Monaten schriftlich zu stellen (§ 7 Abs. 2).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass im konkreten Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so können Sie dies im Baubewilligungsverfahren geltend machen. Allerdings erreichen die projektierten 136 Stellplätze in der Feistritzgasse die nach Anhang 1 des UVP-G 2000 maßgebenden Schwellenwerte von 750 bzw. 1.500 Stellplätzen bei weitem nicht.

Für die Kumulierung sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben zu berücksichtigen. Eine Einzelfallprüfung ist aber dann nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes erreicht (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000). 136 Stellplätze sind weniger als 25 % des Schwellenwertes von 750.

In diesem Sinne hoffe ich, neuerlich zur Aufklärung beigetragen zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Für Volksanwalt AMON:

Dr. Wolfgang Kleewein e.h.